



NBS
N. SYRÉ

NOTFALLMANAGEMENT
BRANDSCHUTZ
SCHULUNGEN

Weitere Angebote:

- Ausbildung zum Brandschutzhelfer
- Ausbildung von Selbsthilfekräften
- Externer Brandschutzbeauftragter für Ihr Unternehmen
- Praktische Räumungs- und Evakuierungsübungen
- Schulung von Führungs- und Leitungskräften
- Erstellung von Brandschutzordnungen und Alarmplänen laut DIN 14096 Teil A, B und C
- Erstellung von betriebsspezifischen Notfallkonzepten
- Brandschutzbegehungen
- Vertrieb und Wartung von Rauch-, Hitze- und CO²-Meldern
- Vertrieb von Feuerlöschern
- Vertrieb und Wartung von Erste-Hilfe Ausstattung
- Einweisungen und Schulungen laut Medizinprodukte-Gesetz

Kontakt:

Preise und weitere Informationen erhalten sie unter:

NBS Nico Syré
Breitenholz 28 · 56729 Ettringen
Telefon: +49 (0) 171 - 9 59 06 25 · E-Mail: info@nbs-syre.com
Besuchen Sie uns auch im Internet: www.nbs-syre.com



NBS
N. SYRÉ

NOTFALLMANAGEMENT
BRANDSCHUTZ
SCHULUNGEN



Zusammenarbeit mit:



PRÜFSERVICE
LANGER

Prüfservice Viktor Langer · Römerstraße 4 · 56759 Kaisersesch
Telefon: +49 (0) 152 - 28 68 34 73 · info@prüfservice-langer.de
Internet: www.prüfservice-langer.de



Jährliche Brandschutz-
unterweisung

AUCH ALS INHOUSE-SCHULUNG MÖGLICH



Wussten Sie...

Jährliche Brandschutzunterweisung

Wussten Sie, dass Sie als Arbeitgeber laut den aktuellen geltenden Vorschriften und Gesetzen alle ihre Beschäftigten und Angestellten 1 mal jährlich über alle Gefährdungen und Maßnahmen während ihrer Tätigkeit unterweisen müssen? Dazu zählt unter anderem auch der Brandschutz.

In der Firma NBS finden Sie einen kompetenten und zuverlässigen Partner, der Ihnen mit Rat und Tat sowie jahrelanger Erfahrung im Bereich Brandschutz und Notfallmanagement zur Seite steht

Zielgruppe:

Arzt- und Therapiepraxen, Krankenhäuser, Altenwohn- und Pflegeheime, Beherbergungsbetriebe, Behörden, Betriebe, Unternehmen, Banken, Versicherungen etc., die an der Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter interessiert sind.



Gesetzlicher Hintergrund

Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A 2.2 (Dez. 2012)

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über die bei Ihrer Tätigkeit auftretenden Gefährdungen sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor Aufnahme der Beschäftigung sowie Veränderung des Tätigkeitsbereiches und danach in angemessene Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterweisen.

Diese Unterweisung muss Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und Explosionen sowie das Verhalten im Gefahrenfall (z.B. Gebäuderäumung, siehe auch ASR A 2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan) einschließen.

Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Arbeitsschutzgesetz § 10 Abs. 1 (letzte Änderung: 01.01.2015)

Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind.

Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.



Aufbau der Unterweisung

Der zeitliche Aufwand für eine Brandschutzunterweisung beläuft sich auf ca. 2 Stunden und gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil auf.

Im theoretischen Teil wird auf Inhalte wie Brandentstehung, Brandausbreitung, Verhalten im Brandfall eingegangen.

Beim praktischen Teil wird die Handhabung von Löschgeräten wie Feuerlöscher und Wandhydranten praxisnah nähergebracht.

